VERORDNUNG (EWG) Nr. 226/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 18 (2) im Anhang zu der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 18, nachstehend „Protokoll" genannt, sieht vor, daß bestimmte Butter- und Käsemengen unter besonderen Bedingungen aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden können. Diese besondere Einfuhrregelung ist insbesondere durch die Nichtanwendung der Ausgleichsbeträge im Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und Neuseeland und durch die Einführung von Sonderabschöpfungen bei diesen Einfuhren gekennzeichnet, für die Neuseeland die Einhaltung eines bestimmten Preises zu cif-Bedingungen garantieren muß.

Dieser zu cif-Bedingungen einzuhaltende Preis muß gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls auf einem Niveau festgesetzt werden, das es Neuseeland gestattet, einen Preis zu erzielen, der dem Preis entspricht, den dieses Land auf dem Markt des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1969 bis 1972 im Durchschnitt erzielt hat.

Die Sonderabschöpfungen können auf der Grundlage der in Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls festgelegten Kriterien nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (4), festgesetzt werden. Es ist jedoch angezeigt, diese Kriterien noch näher zu präzisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Verordnung sind die Einfuhren von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich, auf die die im Protokoll vorgesehene Sonderregelung bei der Einfuhr angewandt wird.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Sonderregelung findet nur auf diejenigen Waren Anwendung, für die nachgewiesen ist, daß sie neuseeländischen Ursprungs sind und daß der in Artikel 3 genannte Preis eingehalten wurde.

Artikel 3

Der gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls einzuhaltende cif-Preis beträgt:

a) für Butter 76,96 RE/100 kg,

b) für Käse 66,45 RE/100 kg.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 des Protokolls genannten Sonderabschöpfungen werden festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

— dem Preis, der es gestattet, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls festgelegten jährlichen Mengen tatsächlich abzusetzen,

und

— dem in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzten cif-Preis, erhöht um die von der cif-Stufe bis zur ersten Verkaufsstufe entstehenden Kosten.

(2) Um sicherzustellen, daß die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen tatsächlich abgesetzt werden können,

— werden die Sonderabschöpfungen auf einer Höhe festgesetzt, die es gestattet, die betreffenden Butter- und Käsemengen regelmäßig zu verkaufen;

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

— werden die Sonderabschöpfungen so weit wie möglich auf einer gleichbleibenden Höhe gehalten, um die Stabilität des Marktes sicherzustellen;

— können die Sonderabschöpfungen jedoch geändert und insbesondere in dem notwendigen Ausmaß angepaßt werden, damit die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen regelmäßig verkauft werden können.

Um jedoch den Absatz von Butter und Käse aus der Gemeinschaft nicht zu gefährden, können die Sonderabschöpfungen nicht unter dem Niveau liegen, das erforderlich ist, um den tatsächlichen Absatz der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen zu gestatten.

Artikel 5

Es wird die Sonderabschöpfung erhoben, die am Tag der Einfuhr in das Vereinigte Königreich anwendbar ist.

Artikel 6

Das Vereinigte Königreich übermittelt die für die Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendigen Angaben an die Kommission, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 7

Vor dem 1. April jeden Jahres und erstmals zum 1. April 1974 legt die Kommission dem Rat einen Bericht darüber vor, wie die Vorschriften des Protokolls durchgeführt worden sind.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Sonderabschöpfungen sowie die geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung, daß die auf Grund des Protokolls in das Vereinigte Königreich eingeführten Waren gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht oder nach dritten Ländern wieder ausgeführt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS